

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

Per Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Zürich, 21. September 2022

Vernehmlassungsantwort: Verordnungsentwürfe zu Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie zur Kontingentierung im Bereich Gas

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse ist sich der Bedrohung durch eine Energiemangellage im kommenden Winter bewusst und bekennt sich klar zum Energiesparen. So trägt der Verband die Energiespar-Kampagne des Bundes mit und ist Gründungsmitglied der [Energiespar-Alliance](#). Unseren Mitgliedern empfehlen wir das Energiesparen und unterstützen die gastgewerblichen Betriebe mittels Merkblattes, einer Checkliste mit 90 Energiespartipps und des Bewerbens von professionellen Energieberatungen (namentlich [PEIK](#)).

Als Branchenverband begrüssen wir die Vorbereitungsarbeiten des Bundes, beispielsweise in Form der vorliegenden Verordnungsentwürfe. Aufgrund der Betroffenheit der Mitglieder nimmt GastroSuisse zu den nachfolgenden beiden Verordnungsentwürfen Stellung.

II. Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas: Artikel 1

GastroSuisse begrüsst, dass die Verbote und Beschränkungen für alle Akteure gleichermassen gelten sollen und nicht nur für die Wirtschaft. Eine Bevorzugung der privaten Haushalte zulasten der Wirtschaft lehnen wir hingegen ab.

Der Branchenverband für Hotellerie und Restauration unterstützt das Verbot von Wärmeerzeugung und Warmwasseraufbereitung mit Gas für ungenutzte Gebäude oder Teile davon (Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1). Im Fall von Hotelzimmern kommt es aber vor, dass die Zimmer oder Stockwerke beispielsweise für eine oder zwei Nächte nicht belegt sind und entsprechend unter «nicht täglich genutzte Gebäude oder Teile davon» gemäss Ziff. 2 desselben Artikels fallen könnten. Ein tägliches Ein- und Ausschalten der Heizung für einzelne Zimmer ist zum einen aus technischen Gründen nicht in jedem Fall möglich und zum anderen kaum praktikabel. Darum empfehlen wir diesbezüglich eine Anpassung:

Art. 1 Verwendungsverbote

[...]

- a. die Erzeugung von Wärme und die Warmwasserbereitung:
 2. für **mehr als eine Woche** nicht genutzte Gebäude oder Teile davon während ihrer Nichtnutzung,

Gemäss Verordnungsentwurf weiter verboten wäre das Heizen und die Warmwasseraufbereitung für Schwimmbäder und -becken, Wellnessbäder und -becken, Dampfbäder und -kabinen, sowie Saunen. Für Unternehmen, darunter gehören auch Hotelbetriebe, bei denen das Wellnessangebot zum Kerngeschäft gehört, kommen diese Verbote einer Schliessung gleich. Vor dieser drastischen Massnahme sollen Betreiber von Schwimmbädern und Wellnessangeboten die Möglichkeit haben, den Verbrauch zu reduzieren, zum Beispiel mittels Kontingentierung. Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 ist zu streichen.

III. Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas: Artikel 2

Die in Artikel 2 ausgeführte Beschränkung der Erzeugung von Wärme und von Warmwasser auf 19° C respektive 60° C ist grundsätzlich zu unterstützen inklusive der in Abs. 3 genannten Ausnahmen. Allerdings erachten wir die Nennung einer konkreten Maximaltemperatur als unnötig. Weiter ist die Aufzählung in Abs. 3 aus gesundheitlichen Gründen und zum Schutz von genesenden Personen zu ergänzen. Die bestehenden Lücken in Abs. 3 könnten gesundheitliche Risiken für Patientinnen und Patienten spezialisierter Einrichtungen mit Beherbergungsdienstleistungen darstellen. Diverse Beherbergungsbetriebe haben Gesundheitsangebote, insbesondere im Bereich Kur und Rehabilitation. Einige davon sind mit Kliniken verbunden (bspw. cereneo Vitznau, cereneo Hertenstein, Bürgenstock Hotels AG) und haben sogar einen Leistungsauftrag. Diese Beherbergungsbetriebe und ihre Patientinnen und Patienten sind ebenfalls darauf angewiesen, dass sie von Art. 2 Abs. 1 und 2 ausgenommen werden. Zweitens soll Artikel 2 anstelle des Verbots von Schwimmbädern und Wellnessangeboten gemäss Artikel 1 des Verordnungsentwurfs wie folgt ergänzt werden:

Art. 2 *Verwendungsbeschränkungen*

[...]

³ Wird die Erzeugung von Warmwasser und Wärme überwiegend durch den Einsatz von Gas oder durch ein mit Gas betriebenes Fernwärmenetz gedeckt, so dürfen Schwimmbäder und -becken, Wellnessbäder und -becken, Dampfbäder und -kabinen sowie Saunen maximal 75 % des Referenzverbrauchs verbrauchen. Als Referenzverbrauch gilt der Gasverbrauch im zwölften Kalendermonat 2019.

⁴ Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für:

[...]

- e. Kliniken der Rehabilitation und Psychiatrie sowie mit ihnen verbundene Beherbergungsbetriebe;
- f. Beherbergungs- und Kurbetriebe mit integrierten Gesundheitseinrichtungen.

IV. Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs

Sollten die vorhergehenden Massnahmen die Gasmangellage noch nicht ausreichend entschärfen, stimmen wir den im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Kontingentierung zu. Hingegen plädieren wir für eine Ergänzung von Art. 1 Abs. 2 (Ausnahmen von Beherbergungsbetrieben mit Gesundheitseinrichtungen) und eine Anpassung der Referenzperiode gemäss Art. 2 Abs. 2. Die Referenzperiode ist unklar formuliert und muss präzisiert werden. Handelt es sich beim zwölften Kalendermonat vor der Bewirtschaftungsperiode um den Dezember 2022, kommt es zu einer Überkontingentierung und führt zu Ungleichbehandlungen, weil im Dezember 2022 unter Umständen bereits freiwillige Sparmassnahmen, Sparappelle, Verbote und Beschränkungen eine Wirkung entfalten. Handelt es sich beim zwölften Kalendermonat vor der Bewirtschaftungsperiode jedoch um den Kalendermonat ein Jahr vor der Bewirtschaftungsperiode, kann Corona den damaligen Gasverbrauch noch verzerren: Bis Mitte Februar 2022 arbeitete das Gastgewerbe unter einem Schutzkonzept und Einschränkungen. Entsprechend sind auch die ersten beiden Monate des Jahres 2022, genauso wie die Jahre 2020 und 2021, nicht als Referenzperiode geeignet. Darum schlagen wir als Referenzperiode den entsprechenden Kalendermonat 2019 vor. Für nach der Referenzperiode gegründete Unternehmen und andere Härtefälle soll der Gasverbrauch einer anderen, vergleichbaren Periode gelten.

Art. 1 Kontingentierung

[...]

² Von der Kontingentierung ausgenommen ist der Bezug von Gas durch folgende Verbraucher:

[...]

- e. Kliniken der Rehabilitation und Psychiatrie sowie mit ihnen verbundene Beherbergungsbetriebe;
- f. Beherbergungs- und Kurbetriebe mit integrierten Gesundheitseinrichtungen.

[...]

Art. 2 Berechnung der Kontingente

[...]

² Der Referenzverbrauch für die Berechnung des Kontingents für die Bewirtschaftungsperiode ist der Gasverbrauch **in demselben Kalendermonat des Jahres 2019**.

[...]

Artikel 6 erlaubt die Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon, sofern die Betriebssicherheit nach Artikel 31 RLG nicht gefährdet wird. Diese Möglichkeit zugunsten der Energieeffizienz begrüsst der Branchenverband explizit.

Artikel 7 sieht eine Buchführungs- und Meldepflicht für die kontingentierten Gasverbraucher vor. Den Umfang, die Art und den Zeitpunkt der Meldungen legt die Kriseninterventionsorganisation der schweizerischen Gasindustrie (KIO) fest. An dieser Stelle halten wir fest, dass die Buchführungs- und Meldepflicht für die Betroffenen möglichst niederschwellig und einfach, zum Beispiel digital, erfolgen sollte.

V. Ende der Bewirtschaftungsmassnahmen

Der Verordnungsentwurf über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas sieht in Art. 5 ein Ende der Massnahmen per Ende April 2023 vor. Grundsätzlich teilt der Branchenverband die Auffassung, dass Ende der Bewirtschaftungsmassnahmen spätestens mit höheren Temperaturen und mehr Sonnenenergie eintreten wird. Wir erwarten aber auch, dass diese Frist auf ein früheres Datum korrigiert wird, sollte sich die Mangellage vor Ende April 2023 entspannen.

Der Verordnungsentwurf über die Kontingentierung des Gasbezugs sieht in Art. 10 kein festes Datum zur Beendigung der Kontingentierung vor. Der Branchenverband spricht sich dafür aus, dass der Bund hier mehr Klarheit schafft. Ausserordentliche Massnahmen ohne Enddatum schaffen Planungsunsicherheit und führten bekanntlich bereits in der Corona-Krise zu Unmut.

In beiden Fällen fordert GastroSuisse, dass der Bund vorgängig in Zusammenarbeit mit der KIO Kriterien für das Eintreten der verschiedenen Eskalationsstufen definiert und diese auch kommuniziert. Denkbar wäre beispielsweise, dass die Kontingentierungsverordnung in Kraft tritt, sobald die Nachfrage das Angebot an Gas übersteigt. Insbesondere die Kommunikation und die Aussicht auf eine Beendigung der Massnahmen schafft bei Wirtschaft und Gesellschaft ein grösseres Verständnis für die Situation.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor